



UNIKATHE

Kita-Zweckverband
im Bistum Mainz

BETREUUNGSVERTRAG

Teil A - Vertrag

Teil B - Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder

Teil C - Anlage (1-10)



Teil A - Vertrag

Für die Katholische Kindertageseinrichtung

A.1. - Vertragsparteien

Zwischen

Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdÖR

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20

55130 Mainz

| vertreten durch den Vorstandsvorstand |

und den Sorgeberechtigten

Name

Name

Straße

Straße

PLZ & Ort

PLZ & Ort

Kontakt

Telefon

Telefon

Mobil

Mobil

Mail

Mail

Weitere freiw. Angaben

Nationalität

Nationalität

Religion

Religion

Beruf

Beruf

Arbeitsstelle

Arbeitsstelle

Arbeitsort

Arbeitsort

Telefon

Telefon

wird folgender Vertrag geschlossen:

A.2. - Aufnahme des Kindes

*



wird ab dem

in die Tageseinrichtung für Kinder

aufgenommen.

A.3. - Weitere für die Betreuung wichtige Daten

Krankenkasse

Krankenkasse

Haus- bzw. Kinderarzt (Bezug zum Kind)

Hausarzt

Adresse

Telefon

Geschwister (falls Kita relevant)

Name

*

Name

*

Name

*

Vorwiegend gesprochene Familiensprache

A.4. - Chronische Erkrankungen/Anfälligkeiten/Maßnahmen

z.B. Krampfleiden, Diabetes, Allergien, Asthma

Wenn bestimmte Maßnahmen von der Einrichtung übernommen werden müssen, ist eine separate Vereinbarung (und i.d.R. ein ärztliches Attest) erforderlich, welche/s Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

A.5. - Schutzimpfungen

A.5.a - Nachweis zum Masernschutz gem §20 Abs. 9 IfSG

- 1.) Erste Impfung ist erfolgt am:
oder ist geplant am:
- 2.) Zweite Impfung ist erfolgt am:
oder ist geplant am:
- Masernimpfschutz ist gewährleistet durch zwei erfolgte Impfungen
Masernimmunität besteht
Original Impfausweis oder der Nachweis der Masernimmunität lag in der Kita zum Abgleich vor

Unterschrift der/des abgleichenden Mitarbeitenden

A.5.b - RLP - Nachweis der Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a IfSG HE - Nachweis der Impfbescheinigung gem. § 2 KiGesSchG HE

liegt vor
liegt nicht vor

Ärztliche Impfberatung ist geplant am:

A.5.a - Bereits erfolgte Impfungen (freiwillige Angabe)

Pneumokokken

Diphtherie

HIB

Meningokokken

Windpocken

Kinderlähmung

Hepatitis A

Hepatitis B

Mumps

Tetanus

Keuchhusten

Tuberkulose

Rotaviren

Röteln

A.6. - Vertragsbestandteile

Das konkrete vereinbarte Betreuungssetting (RLP) | Betreuungsmodul (HE) und die Betreuungszeit ergeben sich aus Anlage 1.

Die zu entrichtenden Kosten ergeben sich aus Anlage 2.

Die Ordnung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

A.7. - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben hiervon die anderen Regelungen unberührt.

A.8. - Sonstige Vereinbarungen/Wichtige Hinweise



UNIKATHE

Kita-Zweckverband
im Bistum Mainz

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdÖR
(i.A. durch Geschäftsträger/in)





Kita-Zweckverband
im Bistum Mainz

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdÖR
(i.A. durch Geschäftsträger/in)

Teil B - Ordnung für Kindertageseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Tageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft des Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz KdöR.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages aufhalten. Weitere synonym verwendete Begriffe sind Kindertagesstätte, Kinderhaus sowie Kinder- und Familienzentrum. Zu diesen zählen:

1. Tageseinrichtungen für Kinder mit oder ohne Mittagsversorgung für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Horte für Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr, soweit nicht im Betreuungsvertrag andere Regelungen getroffen worden sind.
3. Krippen für Kinder bis zum 2. Lebensjahr (RLP) | 3. Lebensjahr (HE).

(2) Kindertagesstättenjahr

Kindertagesstättenjahr im Sinne dieser Verordnung ist der jährliche Betriebsturnus einer Tageseinrichtung für Kinder, der vom Träger nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien festgelegt wird. In der Regel verläuft ein Kindertagesstättenjahr vom 01. September eines Jahres bis 31. August des Folgejahres (RLP) | 01. August eines Jahres bis 31. Juli des Folgejahres (HE).

(3) Zu beteiligenden Gremien

Das von Seiten des Trägers zu beteiligende Gremium bei wesentlichen Belangen der Kindertagesstätte ist in Rheinland-Pfalz der Kita-Beirat der Einrichtung und in Hessen der Elternbeirat.

(4.a) Betreuungssetting RLP

In einer Kindertagesstätte werden je nach Betriebserlaubnis unterschiedliche Betreuungssettings angeboten. Diese variieren in der Regel in der Länge der angebotenen Betreuungszeit (zum Beispiel 7-Stunden-Betreuung oder 9-Stunden-Betreuung). Die Betreuungssettings beginnen in der Einrichtung immer zu einer festgelegten Zeit und sind nicht frei wählbar. Für jedes Betreuungssetting wird in der Betriebserlaubnis individuell für die Tageseinrichtung ein bestimmtes Platzkontingent festgelegt.

(4.b) Betreuungsmodule HE

In einer Kindertagesstätte werden je nach Betriebserlaubnis unterschiedliche Betreuungsmodule in Wochenstunden angeboten:

- Modul 1: Bis 25 Stunden
Modul 2: Mehr als 25 | Bis 35 Stunden
Modul 3: Mehr als 35 | Bis 45 Stunden
Modul 4: Mehr als 45 Stunden

§ 3 Grundlagen der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehung- und Bildungsauftrag. In einer pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden, im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens.

(2) Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe - in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten - die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann. In diesen Erziehungs- und Bildungsprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen. Die konkrete Umsetzung ist in der Konzeption der Einrichtung niedergeschrieben.

(3) Dieser gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen der Tageseinrichtung für Kinder und den Sorgeberechtigten.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Anzahl der Plätze in den einzelnen Betreuungssettings (RLP) | Betreuungsmodulen (HE) ergibt sich aus der Einrichtungskonzeption und der Genehmigung der zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

(2) In einem Anmeldegespräch haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogischer Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden die Sorgeberechtigten auf den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen. Im abzuschließenden Betreuungsvertrag erklären sie ihr Einverständnis mit der christlichen Ausrichtung der Tageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Eingewöhnungskonzept der Einrichtung.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Der Vorgang erfolgt transparent und regelgeleitet nach Aufnahmekriterien, die der Träger unter Anhörung der zu beteiligenden Gremien festlegt.

(5) Bis spätestens zum Tag der Aufnahme ist der ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvertrag nebst den unterzeichneten Anlagen vorzulegen.

(6) Der weitere Besuch eines schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes, bedarf einer neuen vertraglichen Vereinbarung der Sorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(7) Kinder mit Beeinträchtigungen (körperlich, geistig, seelisch) können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Deren Aufnahme erfordert eine Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeitende, Sorgeberechtigte) sowie den erforderlichen sozialen Diensten (wie Sozialamt, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden u. ä.). Eine Probezeit oder eine stufenweise Eingewöhnungszeit kann von beiden Vertragsparteien im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

(8) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet der Kindertagesstätte Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und ggf. geschäftlichen Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten und Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Peergroup soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, ist bereits am ersten Fehtag eine Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten (siehe Anlage 1) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien dem Träger vorbehalten.

(4) Die Schließzeiten werden vom Träger nach Anhörung der Mitarbeitenden, der MAV und der zu beteiligenden Gremien festgelegt und den Sorgeberechtigten bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt.

(5) Zusätzliche spontane und vorübergehende Schließzeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ergeben, wenn die Betreuung aus besonderen Anlässen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder wenn die Nutzbarkeit der Räume erheblich beeinträchtigt ist (siehe Anlage 10). Über die Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

(6) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungssetting (RLP) | Betreuungsmodul (HE). Änderungen der Betreuungssettings (RLP) | Betreuungsmodulen (HE) bleiben nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien dem Träger vorbehalten.

§ 6 Elternentgelt

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird nach den geltenden Vorgaben von Land und Kommune ggf. ein Elternentgelt erhoben. Näheres regelt der Betreuungsvertrag gemäß Anlage 2.

Das Elternentgelt ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung unter Beachtung gesetzlicher Regelungen bzw. Vereinbarungen auf kommunaler Ebene zur Höhe des Elternbeitrages. Es ist auch während der Schließzeit der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen.

(2) Für Schulanfänger ist das Elternentgelt bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres zu bezahlen.

§ 7 Kündigung

(1) Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ausgenommen sind Kündigungen zum 31.05, 30.06 und 31.07 des jeweiligen Kalenderjahres. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

1. Das Kind fehlt unentschuldig über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.

2. Das Kind benötigt besondere Hilfen, die die Einrichtung nicht leisten kann.

3. Die Sorgeberechtigten kommen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nach.

4. Es besteht ein Zahlungsrückstand des Elternentgeltes über 2 Monatsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung.

5. Es bestehen nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept, sodass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

(5) Die Möglichkeit des Trägers, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes sowie der Konzeption der Einrichtung.

(2) Die Aufsicht der pädagogischen Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragten (s. Anlage 6).

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Einrichtung abgeholt wird. Bei unvorhergesehener Verhinderung der Sorgeberechtigten kann die Leitung / pädagogische Fachkraft das Kind an eine von den Sorgeberechtigten näher beschriebene Person, die sich entsprechend ausweisen kann, übergeben. Soll das Kind im Vorschulalter alleine nachhause gehen dürfen oder in Ausnahmefällen zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen dürfen, bedarf es der Zustimmung der Einrichtungsleitung und der schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit dem Entlassen des Kindes aus der Einrichtung.

(4) Für die Kinder im Schulalter erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeit. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Das Gleiche gilt für den Weg von der Schule zur Einrichtung sowie für die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, die nicht von der Einrichtung ausgerichtet werden, soweit die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben. Von der Einrichtung veranlasste selbständige Aktivitäten der Kinder außerhalb der Einrichtung sollen mit den Sorgeberechtigten besprochen werden.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Sorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherungen

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Dieser Versicherungsschutz ist in folgenden Situationen gegeben:

1. Auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
2. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
3. Während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Betriebsgeländes (Spaziergänge, Feste u. ä.).

(2) Kinder, die kurzzeitig in der Einrichtung aufgenommen werden, z. B. in der Eingewöhnungszeit, unterliegen ebenfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Kinder, die nicht vertraglich in die Kindertagesstätte aufgenommen wurden, unterliegen während des Aufenthaltes in der Einrichtung nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Es sei denn, ein Besuchskind wird mit dem Einverständnis seiner Eltern und der Einrichtung beaufsichtigt und in das Betreuungskonzept der Einrichtung aufgenommen.

(4) Den versicherten Personenschäden sind Sachschäden an Hilfsmitteln wie z. B. Brillen gleichgestellt. Ansprüche gegen den Träger und die Mitarbeitenden der Einrichtung sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind gem. §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder es handelt sich um einen Wegeunfall. Begründete Ansprüche wegen Sachschäden an eingebrachten Sachen der Kinder sind durch die Garderoben- bzw. Haftpflichtversicherung des Trägers der Einrichtung abgedeckt.

Hier von ausgenommen sind eigeninitiativ selbst mitgebrachte Spielsachen.

(5) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Im Krankheitsfall sind betroffene Kinder im Interesse von allen die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Personen zuhause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Näheres regelt Anlage 4.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des VI. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (siehe Anlage 4) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden.

(3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Krampfleiden).

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben (Kirchliches Datenschutzgesetz [KDG] in der jeweils gültigen Fassung – siehe Anlage 8 und 9).

§ 12 Elternvertretung

(1) Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternausschuss (RLP) | Elternbeirat (HE) an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

(2) RLP Der Elternausschuss entsendet jährlich bis zu zwei Delegierte aus seiner Mitte in den Kita-Beirat nach § 7 KiTaG.

(3) Näheres regelt die Verordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen für Kinder im rheinland-pfälzischen | hessischen Teil des Bistums Mainz in der jeweils gültigen Fassung.



Teil C - Anlagen zum Betreuungsvertrag RLP

Es wird folgendes Betreuungsangebot bis zum

vereinbart:

.....

.....

.....

.....

.....

- warme Mittagesversorgung
- Lunchpaket
- ohne Mittagsversorgung

Da sich die Voraussetzungen für einen 9-Stunden-Platz verändern können, werden diese in regelmäßigen Abständen durch die Kindertagesstätte erfragt.

Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen an:

Wochen in den Sommerferien
der Schulzeit

in den Tagen zwischen Weihnachten
und Jahresanfang

Rosenmontag

Fastnachtsdienstag

Betriebsausflug

Oasentag

Teamtage

Desinfektionstag

Brückentage

C.2. - Entgelte und Gebühren

In unserer Kindertageseinrichtung entstehen nach der derzeitigen Gebührenregelung der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende zu entrichtende Entgelte:

1. Elternbeitrag für das vereinbarte Betreuungssetting (RLP) | Betreuungsmodul (HE)

Erläuterung RLP: In Rheinland-Pfalz werden für Kinder ab dem 2. Geburtstag keine Elternbeiträge erhoben, da diese durch das Land Rheinland-Pfalz finanziert werden. Für Hortplätze von Schulkindern und für Krippenplätze von unter 2-Jährigen wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) ein Beitrag (häufig einkommensabhängig) festgesetzt. Der individuell festgesetzte Beitrag ist dem Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entnehmen.

Erläuterungen HE: Im Rahmen des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches werden Kostenbeiträge für Krippenplätze sowie Hortplätze beschrieben. Bei Kita Plätzen übernimmt das Land Hessen die Finanzierung des Betreuungsmoduls bis 25 Stunden. Für alle anderen Module werden Teilnahmegebühren erhoben. Der individuell festgesetzte Beitrag ist dem Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entnehmen.

€

2. Essensgeld

Abrechnungsmodalitäten

„Taggenaue Abrechnung“

monatliche Pauschale (Die Kosten für das Mittagessen sind auf das Jahr hinweg kalkuliert und fallen auch bei Krankheit, Urlaub, Eingewöhnung und Schließtagen an)

Erläuterung: Für Kinder mit Unverträglichkeiten, Allergien, Sonderwünschen ist ein gesonderter Essensbeitrag zu entrichten, da unsere Zulieferer (unabhängig von Catering oder Frischkost) entsprechende Mahlzeiten gesondert zubereiten müssen und somit auch gesondert in Rechnung stellen.

Angebotsformen des Mittagessens

Catering (fremdzubereitet, angeliefertes/aufgetautes, warm serviertes Essen)

Frischkost (vor Ort frisch zubereitetes warmes Essen)

Kantinen-Restaurant (Fremdnutzung)

Mögliche weitere Angebotsformen

Frühstücksbuffet

Nachmittagsimbiss

3. Aktionsgeld

Erläuterung: Das Aktionsgeld ist für zusätzliche Materialanschaffungen bestimmt, die von den Kindern der Einrichtung selbst genutzt werden. (Träger, Bistum, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und das Land Rheinland-Pfalz finanzieren gemeinsam die in RLP nicht zu entrichtenden Elternbeiträge für Kinder zwischen dem 2. und 6. Lebensjahr, womit i.d.R. Personal- und Gebäudekosten gedeckt werden können.) Beispielhafte Verwendungen sind: Die Ausstattung von Portfolioordnern für jedes Kind, Eigentumsfächer an den Garderoben oder den Wickelbereichen für jedes Kind, sowie weitere Materialien für besondere Aktionen wie Bastelmaterialien für diverse Feste (Ostern, Elterngeschenke, Sankt Martin, Sankt Nikolaus und Weihnachten). Das Aktionsgeld wird unabhängig des vereinbarten Betreuungssettings für alle Kinder der Einrichtung erhoben.

€

C.3. - SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger | *creditor's name & adress*

Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdÖR

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20

55130 Mainz

Für die Katholische Kindertageseinrichtung

Gläubiger-ID | *Creditor identifier*

Mandatsreferenznummer | *Mandate reference*

Ich/Wir ermächtige(n) den o. g. Zahlungsempfänger Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die vom o. g. Zahlungsempfänger auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei den Zahlungen handelt es sich um die zu leistenden Elternentgelte.

By signing this mandate form, I/we authorize the above-named creditor to send instructions to my/our bank to debit my/our account owing to my/our payable parental-fees, in accordance with the instructions of the above-named creditor.

Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

As part of my/our rights, I am/we are entitled to a refund from my/our bank under the terms and conditions of my/our agreement with my/our bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which my/our account was debited.

Kontoinhaber (Name, Vorname) | *Name of debtor (surname, name)*

Straße, Hausnummer | *Street Name and number*

PLZ, Ort | *Postal code and city*

Land | *Country*

IBAN | *Account number - IBAN*

BIC | *Swift BIC*

Ort, Datum | *Location, Date*

Unterschrift/-en | *signature/-s*

C.3. - SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger | *creditor's name & adress*

Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdÖR

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 20

55130 Mainz

Für die Katholische Kindertageseinrichtung

Gläubiger-ID | *Creditor identifier*

Mandatsreferenznummer | *Mandate reference*

Ich/Wir ermächtige(n) den o. g. Zahlungsempfänger Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom o. g. Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei den Zahlungen handelt es sich um die zu leistenden Elternentgelte.

By signing this mandate form, I/we authorize the above-named creditor to send instructions to my/our bank to debit my/our account owing to my/our payable parental-fees, in accordance with the instructions of the above-named creditor.

Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

As part of my/our rights, I am/we are entitled to a refund from my/our bank under the terms and conditions of my/our agreement with my/our bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which my/our account was debited.

Kontoinhaber (Name, Vorname) | *Name of debtor (surname, name)*

Straße, Hausnummer | *Street Name and number*

PLZ, Ort | *Postal code and city*

Land | *Country*

IBAN | *Account number – IBAN*

BIC | *Swift BIC*

Ort, Datum | *Location, Date*

Unterschrift/-en | *signature/-s*

C.4. - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die katholische Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/-innen, Erzieher/-innen oder Betreuer/-innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch weitere Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie hiermit über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Wir wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die kath. Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an einer der folgenden ansteckenden Krankheiten erkrankt ist oder ein Verdacht auf deren Erkrankung besteht:

Cholera, Diphtherie, Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien, Erkrankung an einer infektiösen Gastroenteritis vor Vollendung des 6. Lebensjahres, Häorrhagisches Fieber (viral bedingt), Hirnhautentzündung (durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien), Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Typhus, Paratyphus, Pest, Shigellose (Ruhr), Skabies (Krätze), offene Tuberkulose der Lunge, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Lausbefall

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung kann durch die mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen) erfolgen. Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfall länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Wenn bei Ihnen Zuhause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zuhause bleiben. Das Gesetz benennt folgende ansteckenden Krankheiten, bei denen Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn in seiner Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht der Erkrankung vorliegt:

Cholera, Diphtherie, Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien, Häorrhagisches Fieber (viral bedingt), Hirnhautentzündung (durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien), Masern, Mumps, Paratyphus, Pest, Shigellose (Ruhr), Poliomyelitis (Kinderlähmung), Typhus, offene Tuberkulose der Lunge, Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E.

Muss ein Kind zuhause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, sind Sie nach § 34 Abs. 5 IfsG verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der medizinischen Diagnose zu benachrichtigen. Wir haben nach dem Gesetz das Gesundheitsamt von einem solchen Sachverhalt zu unterrichten, damit alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zuhause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Diese Information erfolgt selbstverständlich anonym.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Ausschluss und Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung: Wie dargestellt dürfen Personen, die an Krankheiten im Sinne des § 39 IfSG erkrankt sind, weder in der Einrichtung beschäftigt, noch betreut werden. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden. Nach Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes dürfen diese Personen erst nach ärztlichen Gutachten, der von der Gesundheit / fehlenden Ansteckbarkeit ausgeht oder den nachfolgend benannten Intervallen die Einrichtung erst wieder betreten.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes ist ein Attest für die Wiederezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung erforderlich bei: Diphtherie, EHEC-Enteritis, Impetigo (Borkenflechte), Paratyphus, Pest, Polio, Scabies (Krätze), Shigellose, Tuberkulose, Typhus, Hämorrhagisches Fieber und Cholera.

Darüber hinaus kann der Träger in begründeten Einzelfällen auch bei anderen Erkrankungen ein Attest des behandelnden Arztes verlangen.

Die folgende Tabelle soll eine Übersicht über die Wiederezulassung nach gängigen Krankheitsbildern in Gemeinschaftseinrichtungen nach der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes geben.

Der Besuch der Kita ist theoretisch wieder möglich, wenn...

Intervall nach Krankheitsbeginn

Hepatitis A
7 Tage nach Auftreten des Ikterus (Gelbsucht)
oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome

Masern
5 Tage nach Auftreten des Ausschlags

Mumps
9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse

Windpocken
7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen

Intervall nach einer begonnenen Antibiotikumbehandlung

Keuchhusten
nach 5 Tagen / ohne Antibiotikum 21 Tage

Scharlach
nach 2 Tagen

Streptokokken Angina
nach 2 Tagen

Meningitis
nach 2 Tagen / 1 Tag nach Symptomende

Intervall nach Abklingen der Symptome

Akute Gastroenteritis (Magen-Darm-Infekt)
2 Tage nach Abklingen des Durchfalls / Erbrechens

Bei Kopflausbefall kann die Einrichtung nach Durchführung einer medizinischen Behandlung nach dem Robert-Koch-Institut wieder besucht werden. Das Ausschlusskriterium ist das Auffinden noch lebender Läuse.

C.5. - Erklärung zur Hygieneverordnung

In der Kindertageseinrichtung gelten unabhängig von der Art der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem oder zubereitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertageseinrichtung Aktivitäten (z. B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam Speisen zubereitet und verzehrt werden. Diese dürfen nicht leicht verderblich sein.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind Lebensmittel (z. B. trockene Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, welche von anderen Kindern mitgebracht wurden.

In der Kindertageseinrichtung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem und verschlossenem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigenen Kind.

Die Sorgeberechtigten achten ihrerseits auf eine hygienische Zubereitung mitgebrachter Speisen und verwenden keine rohen Eier oder leicht verderbliche Lebensmittel. Auch achten wir auf die Einhaltung der Zubereitungs-, Kühl- und Kerntemperaturen. Bei verarbeiteten Lebensmitteln muss jederzeit Auskunft über die einzelnen Inhaltsstoffe gegeben werden können. Ein entsprechendes Formular liegt in der Kindertagesstätte bereit.

Besucht ihr Kind unsere Kindertagesstätte, bestätigen Sie gleichsam die oben angeführten Hygienehinweise zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich, diese einzuhalten. Weiterhin zeigen Sie sich damit einverstanden, dass ihr Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kindern zubereitet wurden.





C.6. - Abholregelung

Außer den in Teil A aufgeführten Sorgeberechtigten sind nachfolgend genannte Personen berechtigt, mein / unser Kind von der Einrichtung abzuholen:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Abholung durch öffentliche / private Verkehrsbetriebe:

Name des Unternehmens

Telefonnummer

C.7. - Medikamentengabe

Ich / Wir bestätige/-n, dass die Medikamentengabe für mein / unser Kind grundsätzlich durch uns Sorgeberechtigte erfolgt. Wir versichern, dass wir unserem Kind kein Medikament mit in die Kita geben. Dies gilt auch für Präparate, die nicht apothekenpflichtig sind, denn es könnten dadurch andere Kinder gefährdet werden, die möglicherweise allergisch auf Inhaltsstoffe reagieren.

Sollte mein / unser Kind regelmäßig Medikamente benötigen, die während der Betreuungszeiten der Einrichtung verabreicht werden müssen, benötigt die Einrichtung eine schriftliche Anweisung des Arztes, aus der eindeutig hervorgeht, welches Medikament zu welcher Zeit und in welcher Dosierung verabreicht werden soll.

Gemeinsam mit dem zuständigen Personal muss geprüft werden, ob den Anweisungen des Arztes innerhalb der Kindertagesstätte entsprochen werden können und wie die medizinische Versorgung innerhalb der Einrichtungsrahmenbedingungen gewährleistet werden kann. Es gibt Fälle in denen die medizinische Versorgung innerhalb der Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden kann. Die endgültige Entscheidung hierüber liegt beim Träger.



C.9. - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach §§ 14, 15 Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) und EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Daten erheben, speichern und weiterleiten. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in Bezug auf Datenschutz haben.

Verantwortlicher: Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz KdÖR

Betriebliche Datenschutzstelle:

Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel. 06131 253 – 821 Email: datenschutz@bistum-mainz.de

1. Woher erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden direkt bei Ihnen erhoben, indem Sie uns Ihre Daten und die Ihres Kindes durch das Ausfüllen des Voranmeldebogens bzw. der Vertragsunterlagen mitteilen.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen steht Ihnen die Einrichtungsleitung in Kooperation mit dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Bistums Mainz KdÖR (s. o.) zur Verfügung.

3. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung des Betreuungsvertrages, den Sie als Sorgeberechtigte mit dem Träger abgeschlossen haben. Hierzu verarbeiten wir die erforderlichen personenbezogenen Daten der zu betreuenden Kinder sowie Ihre personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Verwandtschaftsverhältnis, Kommunikationsdaten usw.) sowie weitere Daten gemäß des Betreuungsvertrages in unserer Kita-Verwaltungssoftware KitaPLUS.

Die für den Beitragseinzug benötigten Daten werden kirchenintern verwendet. Für die Abwicklung der Betriebskostenfinanzierung mit staatlichen Stellen werden nur soweit nötig Daten verwendet (z. B. Namenslisten).

4. Wer arbeitet mit den Daten?

Nach der Platzvergabe werden ihre personenbezogenen Daten von Mitarbeitenden der Einrichtung in der Verwaltungssoftware KitaPLUS gespeichert. Die Daten befinden sich auf dem Server des Rechenzentrums des Bischöflichen Ordinariates Mainz und sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geschützt. Darüber hinaus werden die Daten durch Auftragsdatenverarbeiter in Deutschland verarbeitet. Die Anbieter haben sich dem KDG verpflichtet.

Für den Fall, dass Jugendhilfeträger / Kommunen die Personenstammdaten zur Abstimmung der Platzvergabe vor Ort abfragen, werden diese mit so wenig Angaben wie nötig an diese weitergegeben.

5. Wie lange werden Daten gespeichert?

Wie bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Betreuungsvertragsdaten werden gem. der gesetzlichen Vorgaben 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages aufbewahrt. Alle weiteren Löschfristen sind im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten festgehalten und können bei Bedarf gerne eingesehen werden.

6. Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben das Recht (§ 17 KDG), über die Sie oder Ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (§ 18 KDG). Darüber hinaus steht Ihnen gemäß § 19 KDG das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (§ 20 KDG) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG) zu. Weiterhin hinaus besteht ein Widerspruchsrecht nach § 23 KDG.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen und Satzungen im öffentlichen Interesse. Sie haben ferner gemäß § 48 KDG das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (§ 45 Abs. 1 KDG) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdÖR

Roßmarkt 23

60311 Frankfurt/M

Tel: 069 – 58 99 755-10

Fax: 069 – 58 99 755-11

Email: info@kdsz-ffm.de

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/dioezesandatenschutz-beauftragte/>

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass, wenn wir dem Träger und der Einrichtung meine / unsere Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, eine Aufnahme bzw. die Betreuung meines / unseres Kindes in der Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

C.10. - Hinweis zum Handlungs- und Maßnahmenplan

Personelle Engpässe gehören zum Alltag. Diese sind innerhalb der Einrichtung nach § 21 Abs. 6 KitaG (RLP) | § 25c HKJGB (HE) geregelt. Hierzu wurde mir der aktuelle Handlungs- und Maßnahmenplan (Notfallplan) ausgehändigt. Diesen nehme ich zur Kenntnis.

Kenntnissnahme und Einwilligung

Hiermit nehme(n) ich/wir die Anlagen zum Betreuungsvertrag zur Kenntnis:

1: Öffnungszeiten und Betreuungsangebot

2: Entgelte und Gebühren

3: SEPA-Lastschriftmandat

4: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

5: Erklärung zur Hygieneverordnung

6: Abholregelung

7: Medikamentengabe

8: Information und Einwilligung Foto-, Film- und Tonaufnahmen aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)

9: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

10: Hinweis zum Maßnahmen- und Notfallplan

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift des Sorgeberechtigten



Kenntnissnahme und Einwilligung

Hiermit nehme(n) ich/wir die Anlagen zum Betreuungsvertrag zur Kenntnis:

- 1: Öffnungszeiten und Betreuungsangebot
- 2: Entgelte und Gebühren
- 3: SEPA-Lastschriftmandat
- 4: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- 5: Erklärung zur Hygieneverordnung
- 6: Abholregelung
- 7: Medikamentengabe
- 8: Information und Einwilligung Foto-, Film- und Tonaufnahmen aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)
- 9: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- 10: Hinweis zum Maßnahmen- und Notfallplan

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten

Unterschrift des Sorgeberechtigten